

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 76 (1999)

Artikel: Arbeit an einem Stück Frieden : der Weg der Katholiken zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung und die Frage des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im Kanton Schaffhausen
Autor: Schiendorfer, Andreas
Kapitel: 6: Der Anschluss ans Bistum Basel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tab. 2: *Kantonale Volksabstimmung vom 27. Februar 1983
über Beiträge an die Landeskirchen*

Gemeinde	Ja	Nein	Gemeinde	Ja	Nein
Altdorf	43	29	Merishausen	140	128
Bargen	41	66	Neuhausen a. Rhf.	2210	1775
Barzheim	53	27	Neunkirch	279	267
Beggingen	130	76	Oberhallau	85	65
Beringen	618	381	Opfertshofen	37	30
Bibern	72	62	Osterfingen	89	41
Buch	88	41	Ramsen	304	161
Buchberg	146	119	Rüdlingen	98	118
Büttenhardt	65	32	Schaffhausen	7464	5993
Dörflingen	143	120	Schleitheim	377	315
Gächlingen	173	117	Siblingen	137	135
Guntmadingen	64	37	Stein am Rhein	557	415
Hallau	367	331	Stetten	149	70
Hemishofen	78	52	Thayngen	896	726
Hemmental	125	105	Trasadingen	138	67
Hofen	22	33	Wilchingen	327	194
Lohn	115	91			
Löhningen	209	154	Total	15839	12373

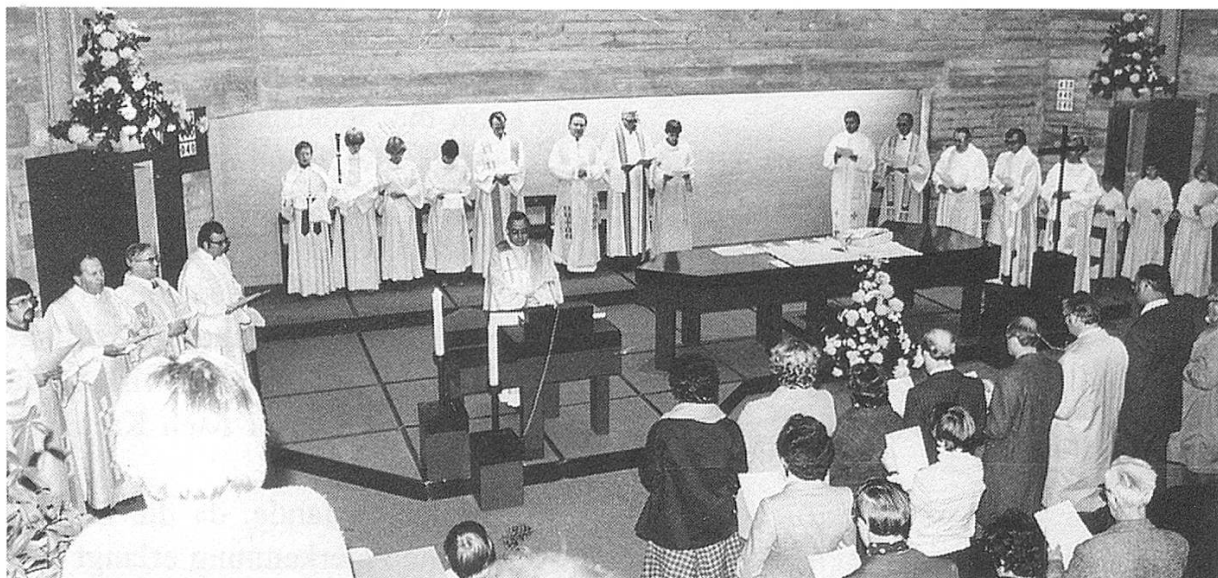
6. Der Anschluss ans Bistum Basel

«Mit der Ratifizierung des Zusatzabkommens zum Bistumskonkordat von 1828 ist der Kanton Schaffhausen zum Bistumskanton und zum gleichberechtigten Mitglied der Diözese Basel geworden. Ich möchte dem Diözesanstand Schaffhausen meine herzlichen Segens- und Glückwünsche entbieten.» Mit diesen Worten gratulierte Bischof Anton Hänggi den Schaffhausern an der Eucharistiefeier vom 13. November 1978 im Zentrum St. Konrad. «Viel wird sich in den Schaffhauser Pfarreien zwar nicht ändern. Es gilt auch weiterhin, das Wort Christi zu verkünden und seinem Auftrag der Liebe gerecht zu werden.»²⁴¹ Bischofsvikar Anton Hopp teilte an dieser von elf der 14 Schaffhauser Geistlichen mitgestalteten Feier mit, der Bischof habe den Pfarrer von Ramsen, Willi Studer, zum ersten vollberechtigten, nicht residierenden Domherrn²⁴² des Diözesanstandes Schaffhausen gewählt; die öffentlich-rechtliche Anerkennung und die fortan geleistete finanzielle Hilfe an das Bistum hatten indes bereits ab 1970 dazu geführt, dass Emil Wäschle²⁴³ und später Willi Studer als «wirkliche» Domherrn mit beraten-

241 SN 1978, Nr. 265 (14. November).

242 Vgl. unten, S. 326.

243 Vgl. Bericht des Synodalrates über das Geschäftsjahr 1970, S. 8. Ende 1969 wurde der zurück-



Mit einem eindrücklichen Gottesdienst in der Kirche St. Konrad feierten am 13. November 1978 die Schaffhauser Katholiken zusammen mit Bischof Anton Hänggi den definitiven Anschluss ans Bistum Basel. (Bild: B. u. E. Bühler)

der Stimme an den Sitzungen teilnehmen. 1963 war, aus Anlass seines 25jährigen Wirkens in Neuhausen am Rheinfall, Pfarrer Franz Niggli zum Ehrendomherrn ernannt worden.²⁴⁴

Anderntags wurde Bischof Anton Hänggi offiziell von der Schaffhauser Regierung empfangen, das erste Mal seit Schaffhausen am 19. Juli 1978 Diözesanstand geworden war. An der abendlichen Feier im «Schaffhauserhof» freute sich der Bischof, «die Anwesenden nicht mehr nur als provisorisch, sondern als definitiv Geliebte» begrüßen zu dürfen.²⁴⁵

6.1 Beitritt im fünften Anlauf

Zuständig für die Errichtung neuer Bistümer beziehungsweise den Anschluss neuer Gebiete an eine bestehende Diözese ist der Apostolische Stuhl. Laut Art. 50 Abs. 4 der Bundesverfassung bedarf dies aber in der Schweiz der Genehmigung durch den Bund, auch bei der definitiven Angliederung provisorischer Diözesangebiete. Die Verhandlungen über den Anschluss Schaffhausens ans Bistum Basel mussten also vom Bund geführt werden. «Entweder hätte er von sich aus das

getretene Dekan Emil Wäschle vom Bischof zum Domherrn gewählt, am 17. September 1970 in Solothurn offiziell eingesetzt.

244 SZ 1969, Nr. 84 (12. April), Würdigung Niggli's aus Anlass seines Wegzugs aus Neuhausen am Rheinfall.

245 Mündliche Auskunft von Walter Späth, 31. Juli 1999.

Konkordat mit dem Apostolischen Stuhl abzuschliessen oder namens des Kantons Schaffhausen die Verhandlungen zu führen», hielt Gottfried Püntener bereits 1946 fest. «Damit ist für einen jeden ersichtlich, warum die Schaffhauser Katholiken nicht ohne Mitwirken sowohl der Kantons- als auch der Bundesbehörden ihre Diözesanzugehörigkeit zu regeln vermögen.»²⁴⁶

So erklärt es sich teilweise, wieso der definitive Anschluss erst 147 Jahre nach dem ersten Gesuch realisiert werden konnte. Der lange Weg Schaffhausens ins Bistum Basel ist von Bischofsvikar Anton Hopp in der «Schaffhauser Mappe» geschildert worden.²⁴⁷ Hopp selbst, während sieben Jahren Pfarrer auf St. Maria, wirkte von 1976 bis 1984 als Bischofsvikar in Solothurn, ehe er als Pfarrer nach Kreuzlingen zog.

Der definitive Bistumsbeitritt kam zuletzt problemlos zustande, da die Schaffhauser Katholiken inzwischen die öffentlich-rechtliche Anerkennung erlangt hatten. Der erste Versuch Ramsens geht ins Jahr 1831 zurück. Auf ein zweites Gesuch, die katholische Bevölkerung des ganzen Kantons aufzunehmen, wurde 1840 eine «Convention sur l'accession du haut Canton de Schaffhouse au Diocèse de Bale» ausgearbeitet, welcher Bischof Josef Anton Salzmann und die Diözesanstände, nicht aber der Papst die Zustimmung erteilte, dies hauptsächlich wegen des speziellen Bischofswahlrechts. Hintergrund des Gesuchs war die Weigerung des Bischofs von Chur, Heinrich Mohr als Pfarrer für die neue Pfarrei Schaffhausen zu wählen, weil dieser im Aargau den Eid auf die «Badener-Artikel» geschworen hatte.²⁴⁸

Weltweit einzigartiges Bischofswahlrecht

Das Bischofswahlrecht der Diözese Basel ist einzigartig in der Welt, so dass es sich lohnt, darauf einzugehen. Gottfried Püntener beschreibt es folgendermassen: «Was die Bischofswahl betrifft, so versammeln sich gelegentlich der Neubesetzung des Bischofsstuhles die Diözesanstände zur Diözesankonferenz. Dieser wird von der Wahlbehörde, d. h. vom Domkapitel eine Liste von sechs Bischofskandidaten vorgelegt. Die Konferenz hat das Recht, daraus bis zu drei Namen von solchen Kandidaten, die ihr nicht genehm sind, zu streichen. Aus der so bereinigten Liste erfolgt dann die definitive Wahl durch das Domkapitel. Die Einflussnahme der Diözesanstände auf die Bischofswahl ist also nicht gering. Dazu kommt noch, dass von den gegenwärtigen Diözesanständen nur Luzern, Zug und Solothurn geschlossen oder mehrheitlich katholische Kantone sind. In Bern, Aargau, Thurgau und Baselland bilden die Katholiken die Minderheit. Damit ist gegeben, dass an der Diözesankonferenz, die in den meisten Fällen aus dem Schosse der Regierung beschickt wird, das nichtkatholische Element ausserordentlich stark ist. Der Apostolische Stuhl hat nun begreiflicherweise kein Interesse, diesen nicht-

246 Püntener (wie Anm. 32), S. 50f.

247 Anton Hopp, Die Bistumszugehörigkeit Schaffhausens, in: Schaffhauser Mappe 1979, S. 11f.

248 Ebd. Vgl. auch den Beitrag von Markus Späth in diesem Band.

Willi Studer wirkte von 1978 bis 1988 als erster Domherr des Diözesanstandes Schaffhausen. Bereits zuvor hatte er dieses wichtige kirchliche Amt während rund fünf Jahren innegehabt, allerdings ohne Stimmrecht. Auf unserem Bild erkennen wir ihn zusammen mit Erstkommunikanten aus Ramsen. (Bild: Archiv SN)



katholischen Einfluss in der Diözesankonferenz durch die Aufnahme eines stark mehrheitlich protestantischen Standes, wie es der Kanton Schaffhausen ist, noch zu vermehren. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass gerade hier eben jene Schwierigkeit vorliegt, an welcher der Abschluss eines Konkordates eventuell scheitern könnte.»²⁴⁹ Hat Püntener vor allem auf das Mitwirkungsrecht der Stände hingewiesen, so gilt es festzuhalten, dass unter der konkordatären Freiheit der Basler Bischofswahl in erster Linie das freie, unbeeinflusste Wahlrecht des Domkapitels verstanden wird. Wiederum stehen wir also der heiklen Frage gegenüber, ob es sich um einen innerkirchlichen Vorgang handle oder um einen des «gemischten Bereichs» von Kirche und Staat.

Die katholische Pfarrei Schaffhausen wurde 1841 der Verwaltung des Bischofs von Basel unterstellt. Als 1855 der erblindete Pfarrer von Ramsen pensioniert und ersetzt werden sollte, teilte der Bischof von Chur mit, dass sich das Kapitel Frauenfeld der Nachfolgeregelung annehmen und Ramsen Schritte zum Anschluss ans Bistum Basel unternehmen dürfe. Das dritte Anschlussgesuch der Schaffhauser Regierung, die sich damit einverstanden erklärte, wegen seiner geringen Katholikenzahl auf die Teilnahme an Bischofswahlen zu verzichten, wurde vom Grossen Rat im Mai 1857 genehmigt. Regierung und Bischof arbeiteten eine Konvention aus, die vom Papst erneut nicht ratifiziert wurde, weil damals Spannungen zwischen der römischen Kurie und den Diözesanständen

249 Püntener (wie Anm. 32), S. 51f.

herrschen. Immerhin gelangte 1857 auch Ramsen faktisch unter die alleinige Verwaltung Basels.²⁵⁰

Als sich die katholische Kirchgemeinde Ramsen eine neue Organisation gab, um die öffentlich-rechtliche Anerkennung zu erlangen, realisierte man, dass die Frage der Bistumszugehörigkeit erst provisorisch geregelt war. Auf Drängen der Regierung beschloss die Kirchgemeindeversammlung Ramsens am 28. August 1885, sie wolle sich dem Bistum Basel anschliessen unter der Bedingung, dass Ramsen direkt dem Bischof unterstehe und sein jeweiliger Pfarrer als Vermittlungsperson zwischen Bischof und Regierung bestimmt würde. Dies wurde wegen der Rivalitäten mit Schaffhausen verlangt. Dazu Anton Hopp: «Ramsen betrachtete sich als Mutterkirche der katholischen Pfarrei Schaffhausen und wollte sich nicht von der Stadtpfarrei <majorisieren> lassen. Die Schaffhauser Kirchendirektion beschloss, sich nicht in diese Angelegenheit zu mischen. Die ganze Angelegenheit hat als <Ramsener Handel> damals einige Wellen aufgeworfen und zu Zeitungsfehden geführt, <allwo die Gelegenheit vom Zaune gerissen worden, um sein Giftbeutelchen in leidenschaftlicher Weise zu entleeren>, wie ein aufgebrachter Ramser im <Schaffhauser Intelligenzblatt> schreibt.»²⁵¹

6.2. Die umstrittene Verwendung des Diözesanfonds

Dass es bei der Frage der Bistumszugehörigkeit auch ums Geld ging, um den sogenannten Diözesanfonds, wird bei Hopp nicht näher ausgeführt. Ein anderer Schaffhauser, Eugen Isele, ist darauf in seiner Dissertation vertieft eingegangen.²⁵² Der Diözesanfonds wurde nach der Säkularisation des Bistums und des Domkapitels Konstanz aufgrund eines am 6. Februar 1804 mit der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Staatsvertrages von Kurbaden in der Höhe von 300'000 Gulden gebildet. Nach dem Tod des Bischofs von Konstanz 1817 und der Erfüllung der Pensionsentrichtung an die Konstanzer Domkapitularen 1819 sollte der Fonds zur Dotation eines Schweizer Nationalbistums verwendet werden. Schliesslich wurde er 1821 unter die einzelnen Kantone aufgeteilt. Der Kanton Schaffhausen bekam wegen der geringen Anzahl Kommunikanten in Ramsen nur 304 Gulden 44 Kreuzer beziehungsweise Fr. 443.07 alter oder Fr. 646.40 neuer Währung. Die Bestimmung, die Zahlung müsse für die Dotation eines künftigen Bistums aufbewahrt werden, blieb bestehen.

Am 15. März 1844 stellte Pfarrer Wunderlin von Ramsen erstmals dem Kleinen Rat das Gesuch, «den Armen der Gemeinde Ramsen in Rücksicht der Bedräng-

250 Hopp (wie Anm. 247).

251 Hopp (wie Anm. 247).

252 Eugen Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und der Rechtsnatur des Diözesanfonds, Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, hrsg. Ulrich Lampert, Basel 1933. Speziell zu Schaffhausen: Kapitel 12, S. 401–425.

nisse dieses Jahres» eine Unterstützung aus dem Diözesanfonds zu gewähren, was abgelehnt wurde. Ein Jahr später gelangte man mit einer Petition an den Grossen Rat, es sei der Diözesanfonds ganz oder teilweise für die Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse des katholischen Teils Ramsens zu verwenden. Dies führte am 10. März 1846 zum Bescheid, der Fonds könne nur zur Finanzierung der Verbindlichkeiten dienen, welche der Anschluss der katholischen Pfarrei Ramsen an ein Bistum zur Folge haben würde. Auch ein weiteres Gesuch vom 14. Januar 1873 wurde abgelehnt.²⁵³

Ramsen bezog 22 Jahre Gelder aus dem Diözesanfonds

Nachdem Ramsen 1882 sich ein Organisationsstatut gegeben hatte, verlangten die Kantonsräte Hug und Ruh in einer Motion, der Fonds sei der katholischen Kirchgemeinde Ramsen zu übergeben, zumindest müsse diese in den Genuss der Zinsen gelangen. Tatsächlich wurde die Motion an eine Kommission überwiesen, welche die Kirchenordnung zu beraten hatte. Mittels Interpellation wurde am 6. August 1884 auch die Regierung in die Pflicht genommen. Nun gelangte der katholische Kirchenstand Ramsen mit einer entsprechenden Petition an die Regierung, Theodor Ruh nahm dieser mit der Schrift «Beweisführung der Rechtsansprüche der kath. Kirchgemeinde Ramsen an den Diözesanfonds», Stein am Rhein 1885, gleich die Untersuchungsarbeit ab. «Ruh suchte in ausführlicher, aber nicht zutreffender rechtlicher und historischer Darlegung die Ansprüche der Kirchgemeinde Ramsen zu begründen», bemerkt dazu Isele kritisch.²⁵⁴ Jetzt meldete auch die katholische Genossenschaft Schaffhausen ihre Ansprüche an, doch obsiegte in der Grossratssitzung vom 27. November 1886 der Antrag der Regierungsmehrheit und der staatswirtschaftlichen Kommission, es seien Ramsen die Jahreszinsen, im Maximum 150 Franken, zu überlassen. Kommentar Isele: «Das Recht war der Politik unterlegen».²⁵⁵

Interessant ist die Begründung Justizdirektor Grieshabers, der von Kirchendirektor Joos und Gemeindedirektor Rahm unterstützt wurde: «Über den Ursprung und den Zweck des Diözesanfonds kann keine Meinungsverschiedenheit obwalten, noch darüber, dass der Fonds selbst nicht herausgegeben werden darf. Dagegen ist kein Zweck ersichtlich, diesen Fonds, der ohnehin übermässig angewachsen ist, noch weiter zu häufen, denn sein gegenwärtiger Bestand wird für alle künftigen Ansprüche im Falle eines Bistumsanschlusses genügen. Redner will einen Teil des Zinses auch deswegen herausgeben, um damit die katholische Genossenschaft um so eher zu veranlassen, sich als öffentlichkirchliche Korporation zu konstituieren. Er beantragt daher, es sei bis auf weiteres der katholischen Kirchgemeinde Ramsen ein Teil von den Jahreszinsen des Diözesanfonds im Maximum von Fr. 150 jährlich zu überlassen, unter dem Vorbehalt, dass, sobald sich eine andere katholisch rechtlich

253 Isele (wie Anm. 252), S. 415ff.

254 Isele (wie Anm. 252), S. 418.

255 Isele (wie Anm. 252), S. 423.

anerkannte öffentliche Kirchgemeinde im Kanton bilde, diese im Verhältnis der Zahl der Kirchengenossen an dem Zinsgenusse anteilsberechtigt sei.»²⁵⁶ Tatsächlich erhielt Ramsen während 22 Jahren insgesamt 6246 Franken, also im Durchschnitt Fr. 283.90 und damit sogar mehr, als eigentlich bewilligt worden war. Der Fonds in Höhe von Fr. 7885.08 wurde zunächst zu 4%, dann zu 3 1/2% durch den Kirchen- und Schulfonds verzinst, das heisst nach Abzug von zehn Franken Verwaltungsspesen mit Fr. 305.40 beziehungsweise 266 Franken.

Als die Regierung aufgrund des Besoldungsgesetzes von 1907 die Besoldung der Geistlichen der katholischen Kirchgemeinde Ramsen übernahm, erhielt diese keine Zinsen aus dem Diözesanfonds mehr. Daran änderte auch das raffinierte Gesuch von Kirchgemeindepräsident Theodor Ruh vom 20. Dezember 1910, man möge die Kosten der bischöflichen Firmreise vergüten, nichts mehr.²⁵⁷

Das Memorial von 1938/39

Möglicherweise war es die Dissertation Eugen Iseles, die am 20. November 1934 zum Gesuch von Bischof Josephus Ambühl an die Schaffhauser Regierung um Ausrichtung von Erträgen aus dem Diözesanfonds führte. 1938 ersuchte zudem die Diözesankonferenz durch zwei Schreiben Schaffhausen um den Beitritt zum Basler Bistumsverband und die Herausgabe der Zinsen des Diözesanfonds an die Diözesanstände. Regierungsrat Gottfried Altorfer bat am 24. Juni 1938 das Dekanat der katholischen Pfarreien um seine Meinung. Diese wurde in einem ausführlichen Memorial festgehalten, das zwischen dem 16. und 27. April 1939 von den jeweiligen Präsidenten und Aktuaren der katholischen Kirchenstände Schaffhausen, Ramsen, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein, Thayngen und Hallau unterschrieben wurde.²⁵⁸

Sie beantragten, die Zinsen des Fonds vollumfänglich dem Bischof von Basel (und nicht dem Verband der Diözesanstände) auszurichten: «Auch in den nur provisorisch seiner Diözese angeschlossenen Gebieten hat der Bischof dieselbe Aufgabe zu erfüllen, wie in seinem eigentlichen Diözesangebiet.»²⁵⁹ Schliesslich habe der Bischof von Basel seinerzeit auf ausdrücklichen Wunsch der Schaffhauser Regierung die diözesane Verwaltung übernommen. Da aber theoretisch ein Anschluss an ein anderes Bistum möglich wäre, müsse der Fonds bis zur definitiven Regelung fiduziarisch zurückbehalten werden. Zudem erklärten sich die Pfarrverbände bereit, nach einem Bistumsbeitritt für einen allfälligen Mehraufwand aufzukommen, so dass dem Staat keine Kosten erwachsen würden.²⁶⁰

256 Isele (wie Anm. 252), S. 421.

257 Isele (wie Anm. 252), S. 424.

258 Memorial betreffend die Einverleibung der katholischen Bevölkerung des Kantons Schaffhausen in das Bistum Basel und die Ausrichtung von Stiftungsrechnissen aus dem Diözesanfonds der Finanzdirektion des Kantons Schaffhausen überreicht von den Kirchenständen der katholischen Pfarreien des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen 1939.

259 Memorial (wie Anm. 258), S. 42.

260 Memorial (wie Anm. 258), S. 31.

Zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat heisst es im Memorial: «Für den Kanton Schaffhausen kann die Antwort nur dahingehen, dass die innerkirchlichen Belange ausschliesslich in die Kompetenzsphäre der bezüglichlichen Kirchengenossen und nicht in jene des Staates gehören»,²⁶¹ was nochmals unterstreicht, dass eine öffentlich-rechtliche Anerkennung vor dem Zweiten Weltkrieg für die Schaffhauser Katholiken kein offizielles Thema gewesen sein konnte.

Damit nahmen die Katholiken in Kauf, dass es zu keinem definitiven Beitritt zum Bistum Basel kommen würde, den sie indes begrüsst hätten. Sie betonten deshalb, das eine habe mit dem andern nichts zu tun.²⁶² Falls ernsthaft über einen definitiven Beitritt zum Bistum diskutiert würde, rieten die Kirchenstände der Regierung, wegen der geringen Katholikenzahl Schaffhausens auf das Mitspracherecht bei der Bischofswahl und auf einen eigenen Domherrn zu verzichten. «Sollte nun aber die Auffassung bestehen, es sei irgend eine Einflussnahme anzustreben, so sind wir der Meinung, dass diese durch unseren katholischen Volksteil selbst auszuüben sei und dass demgemäss die Abgeordneten der Diözesankonferenz durch die katholischen Pfarrverbände zu bestellen sei.»²⁶³ Tatsächlich hatte der Kanton Aargau 1927 die römisch-katholische Synode damit beauftragt.²⁶⁴

6.3 Das besondere Bistumsjubiläum

Angesichts der Bedenken hinsichtlich der Bischofswahl erstaunt es nicht, dass erst nach der öffentlich-rechtlichen Anerkennung die Frage des definitiven Beitritts wieder aufgegriffen wurde. «Der Beitritt der Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen zum Konkordat vom 26. März 1828 würde als Mittel zur angemessenen Vertretung dieser Stände und ihres Kirchenvolkes im Bistum begrüsst», erklärte die Diözesankonferenz bereits im Dezember 1971.²⁶⁵ Den entsprechenden Domherren sei das volle Mitbestimmungsrecht bei der Bischofswahl einzuräumen; gleichzeitig sollte der Wahlmodus bei der Bischofswahl und die Eidesformel überdacht werden. Die betroffenen Regierungen wurden zwar orientiert, doch ruhte die Angelegenheit wieder, weil über den Modus der Bischofswahl keine Einigkeit erzielt werden konnte und Rom diese Frage per Junktim mit dem Konkordatsbeitritt verknüpfte.²⁶⁶ Erst 1975 wurden die Kantone Schaffhausen

261 Memorial (wie Anm. 258), S. 28.

262 Memorial (wie Anm. 258), S. 21; vgl. auch Püntener (wie Anm. 32), S. 53: «Der Anschluss an eine Diözese ist eine ausschliessliche Angelegenheit der Katholiken. Wenn sie hiefür der Vermittlung des Staates bedürfen [...], handelt es sich um einen bloss einmaligen Interventionsakt, der in keiner Weise irgendwelchen Einfluss auf das Verhältnis zwischen Kirche und Staat hat, wie es durch die Kantonsverfassung geregelt ist.»

263 Memorial (wie Anm. 258), S. 30.

264 Püntener (wie Anm. 32), S. 52.

265 Protokoll der Diözesankonferenz vom 10. Dezember 1971, S. 20ff.

266 Bernhard Ehrenzeller, Die Diözesankonferenz des Bistums Basel. Diss. Uni Freiburg. Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 22, Freiburg 1985, S. 66f.

und Basel-Stadt wieder um eine Stellungnahme hinsichtlich eines Beitritts zum Konkordat nachgesucht. Die Regierung gelangte an den Synodalkonvent und dieser schliesslich an der Sitzung vom 11. Dezember 1975 an die Synode. «Da die Regierung keine neuen Rechte und Pflichten übernehmen will, möchte sie diese an die Landeskirche delegieren», informierte Synodalkonventspräsident Walter Späth. «Als Diözesanstand haben wir das Recht, an der Bischofswahl mitzuwirken und die Pflicht, an das Salär und den Haushalt des Bischofs und des Weihbischofs beizutragen. Diese Leistungen sollten jedoch aus dem Ertrag des Diözesanfonds – der vom Kanton Schaffhausen freigegeben werden müsste – gedeckt werden können, und die Landeskirche würde nicht belastet.»²⁶⁷

Da es sich aus Schaffhauser Sicht um ein unproblematisches Geschäft handelte, ging dieses schnell vorwärts. Bereits am 13. Dezember 1976 genehmigte der Grosse Rat unter dem Vorsitz von Bernhard Ehrat mit 47 zu 0 Stimmen den Beitritt zum Bistumskonkordat. Kommissionspräsident Rudolf Hädener lieferte einen historischen Abriss über das Verhältnis von Kirche und Staat, die er ja mit seiner hängigen Motion vollständig voneinander trennen wollte.²⁶⁸ Formell träte der Kanton zwar in ein Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche, doch delegiere er seine Rechte und Pflichten aus dem Konkordatsrecht sogleich an die Schaffhauser Katholiken, womit das Konkordatsrecht praktisch wieder eine interne Sache der Katholiken werde.²⁶⁹ Der Diözesanfonds, den die Katholiken nach dem definitiven Beitritt zur freien Verfügung erhalten sollten, umfasste mittlerweile rund 95'000 Franken und warf 2800 Franken Zins ab.

Wollte man zunächst die Verhandlungen möglichst schnell abschliessen, so mussten die Schaffhauser allmählich erkennen, dass die internationalen Mühlen langsam mahlen. Nun rückte eine Verbindung mit dem Jubiläum des Bistums Basel, das am 6./7. Mai 1978 sein 150jähriges Bestehen feiern wollte, in den Vordergrund. Tatsächlich wurde rechtzeitig die «Zusatzvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl über die Organisation des Bistums Basel» vom 2. Mai 1978 ausgearbeitet. Darin wird festgehalten, dass die katholische Bevölkerung der Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen sowie die katholische Bevölkerung des ganzen Kantons Basel-Landschaft ins Bistum Basel eingegliedert werden. Alle drei Kantone erhalten das Recht auf einen nichtresidierenden Domherrn. Im übrigen gelten für die neuen Diözesanstände die Bestimmungen aus dem Konkordat von 1828; für den Bischof wurde eine neue Eidesformel definiert. Ratifiziert wurde der Vertrag am 19. Juli 1978. Der Promulgationsbeschluss der Schaffhauser Regierung datiert vom 2. Oktober 1978.²⁷⁰

267 Protokoll Synode, 11. Dezember 1975.

268 Amtsblatt 1976, Nr. 53 (31. Dezember), S. 2453ff. Der Kommission gehörten ausser Hädener auch Ernst Fischer, Walter Späth, Georg Stamm und Robert Walter an.

269 Zeitlich ist der Beitritt zum Bistum Basel vor der Behandlung der Besoldungsfrage anzusetzen; Hädener ging immer noch davon aus, es komme zu einer strikten Trennung von Kirche und Staat.

270 Der Beschluss des Grossen Rates, das Konkordat von 1828 sowie die Zusatzvereinbarung sind abgedruckt in: Amtsblatt 1978, Nr. 40 (6. Oktober), S. 729–750.

6.4 Zur Geschichte des Bistums Basel

Heute sind dem Bistum Basel die Kantone Aargau, Baselland, Basel-Stadt, Bern, Jura (seit dem 13. Mai 1981), Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Zug angegliedert. Die grösste Schweizer Diözese besteht aus zehn Bistumsregionen, 37 Dekanaten und 530 Pfarreien sowie 70 Fremdsprachigen Missionen – alles in allem rund 1,3 Millionen Katholiken.

Bereits Papst Gregor XVI. (1831–1846) soll über die Diözese Basel geseufzt haben, sie sei «die schwierigste der Welt». Es fallen laut Bischof Kurt Koch «so viele Eigenheiten und Sonderregelungen auf, dass man es nur bedauern kann, dass keine Geschichte über das Bistum neueren Datums existiert. Eine solche wäre sehr zu begrüßen, wenn man der vom Zweiten Vatikanischen Konzil verlebendigten Schau des Verhältnisses zwischen Ortskirche und universeller Weltkirche gerecht werden will.»²⁷¹

Das heutige Bistum Basel entstand zu Beginn des 19. Jahrhunderts zur Hauptsache aus Teilen der ehemaligen Reichsbistümer Basel und Konstanz, welche durch die Säkularisation ihre Existenzgrundlagen verloren hatten.²⁷² Franz Xaver von Neveu (1794–1828), der letzte Fürstbischof, erlebte 1828 noch die Neuordnung. Die beiden ersten Oberhirten des neuen Bistums, Josef Anton Salzmann (1829 bis 1854) und Karl Arnold-Obrist (1854–1862), standen zwischen den Fronten des Ultramontanismus und des Liberalismus. Diese Spannung führte in der Amtszeit Eugène Lachats (1863–1884) zum Kulturkampf, in dessen Verlauf die staatlichen Behörden den Bischof absetzten und verdrängten. Es dauerte mehr als ein Jahrzehnt, bis sein Nachfolger Friedrich Fiala (1885–1888) wieder Brücken bauen konnte; von einer Partnerschaft kann indes erst unter Leonhard Haas (1888–1906) gesprochen werden. Fiala bewies übrigens Mut, indem er den langjährigen Pfarrer von Schaffhausen, Josef Bohrer, zum Kanzler berief. Dieser hatte sich nämlich zuerst vom Unfehlbarkeitsdogma distanziert und wollte sich den Altkatholiken anschliessen, widerrief aber nach Gesprächen, unter anderem mit Fiala, diesen Entschluss.²⁷³

Die Amtszeiten der Bischöfe Jakob Stammeler (1906–1925) und Josef Ambühl (1925–1936) standen im Zeichen der Konsolidierung der Diasporapfarreien und der gesamtkirchlichen Vereinheitlichung von Pastoral, Liturgie und Priesterbildung. Unter Franz von Streng (1937–1967), der aus Fischingen stammte, erlebte das Bistum Basel die «goldenen Jahre des Milieukatholizismus» mit den Katholikentagen, einem blühenden Vereinsleben²⁷⁴ und der Intensivierung der Seelsorge. Der

271 Geleitwort zu Urban Fink, Stephan Leimgruber, Markus Ries (Hrsg.). *Die Bischöfe von Basel 1794–1995; Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz*, hrsg. Urs Altermatt, Bd. 15, Freiburg 1996, S. 7.

272 Fink (wie Anm. 271), S. 10. Auch die nachfolgenden Angaben stammen, wenn nicht anders angegeben, aus diesem Werk.

273 Fink (wie Anm. 271), S. 178.

274 Joseph Jung, *Katholische Jugendbewegung in der Schweiz. Eine sozial- und mentalitätsgeschicht-*

Schritt in die nachkonziliäre Epoche erfolgte unter Bischof Anton Hänggi (1968 bis 1982) und Otto Wüst (1982–1993). Das innerkirchliche Klima war am Anfang von einer eigentlichen Aufbruchstimmung gekennzeichnet; gegen Ende der achtziger Jahre machte diese einer Ernüchterung Platz. Die bisher letzte abgeschlossene Amtszeit ist jene des Bischofs Hansjörg Vogel (1994–1995); sie steht bereits auf dem gesellschaftlichen Hintergrund der Postmoderne mit ihrem radikalen Pluralismus.

Aufgaben des Domherrn des Standes Schaffhausen

Seit der Stand Schaffhausen am 2. Mai 1978 durch die Zusatzvereinbarung dem Konkordat vom 26. März 1828 beigetreten ist, hat er Anspruch auf einen nicht-residierenden Domherrn. Wir baten Domherr Kaspar Helbling, kurz seine Verpflichtungen zu umreissen:²⁷⁵

«Die 18 Domherren der heutigen zehn Diözesanstände des Bistums Basel bilden zusammen das Domkapitel des Bistums Basel. Die drei Domherren des Standes Solothurn und je einer der Stände Luzern, Bern und Aargau gelten als residierende Domherren, weil sie zur Residenz in Solothurn verpflichtet sind; sie bilden zusammen das Residentialkapitel, dem besondere Rechte und Pflichten zukommen. Gemäss Konkordat bildet das Domkapitel des Bistums Basel den Senat des Bischofs von Basel. Er gilt als eine juristische Person kirchlichen und staatlichen Rechtes mit Sitz in Solothurn. Im allgemeinen Kirchenrecht (can. 503–510) sind die Aufgaben des Domkapitels und der einzelnen Domherren nicht festgelegt, sondern es wird auf die eigenen, vom Bischof genehmigten Statuten und auf besondere Aufträge des Diözesanbischofs verwiesen.

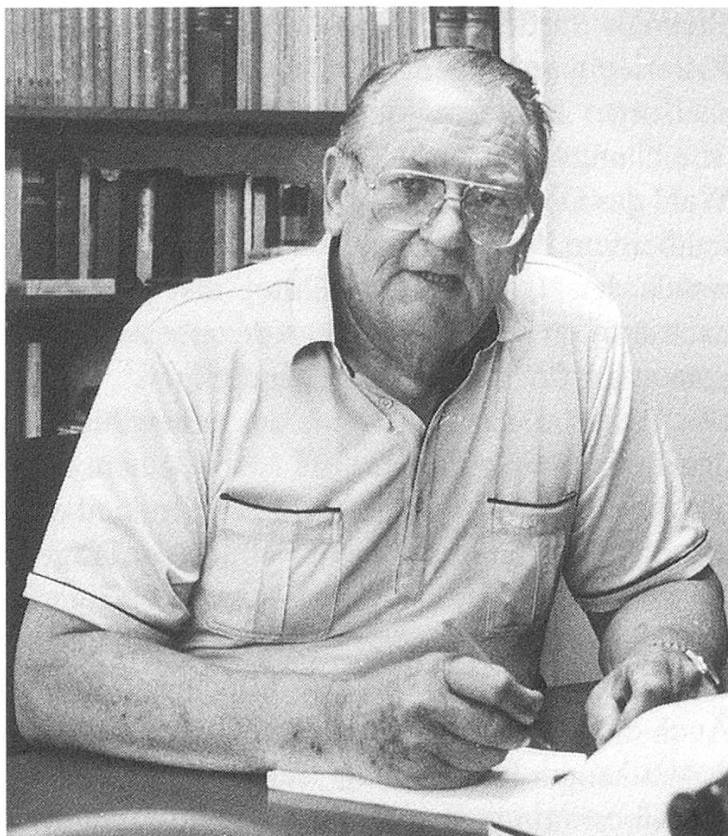
Für das Domkapitel des Bistums Basel und seine eigenen Statuten ist das Konkordat von 1828 die rechtliche Grundlage: Vornehmlich ist dem Gesamtkapitel durch das Konkordat das Recht übertragen, den Bischof von Basel frei aus den Diözesangeistlichen zu wählen (Art. 5 und 12 des Konkordats). Dieses Bischofswahlrecht ist heute einzigartig in der katholischen Weltkirche. Es wird von den zehn Diözesanständen des Bistums Basel als Vertragspartner des Heiligen Stuhles geschützt und garantiert. Als Senat des Bischofs unterstützt das Domkapitel den Diözesanbischof durch Rat und Tat in seinem Hirtenamt, auch wenn es um letzte Entscheidungen des Bischofs nach verabschiedeten Beschlüssen der verschiedenen Räte geht. Der Senat des Bischofs soll darum in den verschiedenen diözesanen Gremien vertreten sein. Die nichtresidierenden Domherren bemühen sich, den Kontakt des Diözesanbischofs mit den einzelnen Diözesanständen aufrecht zu erhalten. Es ist deshalb sinnvoll, wenn der Domherr eines Standes zum

liche Studie zum Zentralverband der katholischen Jünglingsvereine und zum Schweizerischen katholischen Jungmannschaftsverband von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Zweiten Weltkrieg; Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz, hrsg. Urs Altermatt, Bd. 2, Freiburg 1988.

275 Kaspar Helbling, Domherr des Standes Schaffhausen – seine Aufgaben. Zuschrift an den Autor vom 7. April 1994.

Kaspar Helbling wurde 1988 zum zweiten offiziellen Schaffhauser Domherrn gewählt.

(Bild: B. u. E. Bühner)



Synodalrat der kantonalen Landeskirche gehört; dort hat er zusammen mit dem Regionaldekan die Interessen des Bistums zu vertreten. Ebenso soll der Domherr auch an der Dekanenkonferenz seiner Region anwesend zu sein. Vor allem aber zählt die Verpflichtung, an den Kapitelsversammlungen teilzunehmen, die jährlich viermal – ausser in Zeiten der Bischofswahl – stattfinden.»

6.5. Drei Bischofswahlen mit Schaffhauser Beteiligung

Obwohl der Kanton Schaffhausen erst 1978 Diözesanstand wurde, durfte er bereits an drei Bischofswahlen mitwirken, wobei er jeweils durch einen Vertreter des Regierungsrates und der römisch-katholischen Landeskirche vertreten war.

Die erste Wahl mit Schaffhauser Beteiligung fand am 2. September 1982 statt, als Otto Wüst zum Bischof ernannt wurde. Als Delegierte des Diözesanstandes waren Synodalratspräsident Walter Späth und Erziehungsdirektor Bernhard Stamm anwesend. Als Domherr wählte Willi Studer den neuen Bischof mit, der «Adjutor gaudii vestri» («Im Dienst an eurer Freude», 2. Kor. 1,24) zu seinem Leitspruch bestimmt hat. Bischofsvikar Otto Wüst war von Bischof Anton Hänggi 1975 zum ersten Weihbischof des neuen Bistums Basel berufen worden. Seine Nachfolge auf Bischof Anton Hänggi, dessen Demission am 21. Juni 1982 bestätigt wurde, überraschte nicht, zumal er noch am gleichen Tag zum Kapitelsvikar, dem jeweils die Bistumsleitung ad interim überbunden wird, gewählt wurde.

Erstmals durften sich Priester und Laien an der Vernehmlassung beteiligen. Als Kriterien wurden genannt: Dienst in der Bistumsleitung; Erfahrung in der Pfarrei-seelsorge; Sprachregion und Alter. Die Diözesankonferenz machte von ihrem Streichungsrecht nicht Gebrauch, so dass alle Kandidaten gesetzt blieben.²⁷⁶ Die Wahl des Domkapitels fiel am 2. September auf Otto Wüst, der bereits am 22. September von Papst Johannes Paul II. bestätigt wurde. Zum zweiten Male nach 1967 wurde der Name des Gewählten erst jetzt bekanntgegeben statt bereits am Tag nach erfolgter Wahl. Am 1. November 1982 trat Bischof Otto sein Amt an, von dem er am 26. Oktober 1993 zurücktrat.²⁷⁷

Die Tatsache, dass der Name des neuen Bischofs erst nach der Bestätigung durch den Papst publik wurde, löste – trotz gutem Ausgang – Diskussionen darüber aus, ob hier eine Einschränkung der Wahlfreiheit des Domkapitels vorliege. Eingehend hat sich Bernhard Ehrenzeller mit dieser Frage befasst.²⁷⁸ Er kommt zum Schluss, dass die freie Kapitelswahl, obwohl einzigartig auf der Welt, dem konziliären Kirchenverständnis nicht widerspreche und dass es auch keine Anzeichen gebe, dass das Domkapitel seine Wahlrechte zugunsten des Hl. Stuhls aufgeben wolle.

Auch die Diözesanstände konnten mit seiner Studie zufrieden sein. Zwar lege das 2. Vatikanum fest, dass die freie Ämterbesetzung ein wesentlicher Bestandteil des Selbstbestimmungsrechtes der Kirche darstellt und die Staaten kein Wahl-, Nominations-, Präsentations- und Designationsrecht besitzen; aber das Streichungsrecht der Basler Diözesanstände fällt seiner Meinung nach nicht darunter. «Die Synode 72 und der Kommissionsbericht ‹Bistumsgrenzen›, welche sich mit der spezifisch schweizerischen Situation befassen, lehnen den bestehenden staatskirchlichen Einfluss auf die Bischofswahlen nicht ab», schreibt Ehrenzeller. «Von kirchlicher Seite wird die heutige Rolle, die insbesondere die Basler Diözesankonferenz spielt, nicht als Einengung empfunden, sondern als sinnvolle Möglichkeit der Zusammenarbeit, um den Frieden zwischen Kirche und Staat zu garantieren. Die Diözesankonferenz wird heute nicht mehr als staatliches Machtinstrument angesehen, mit dem sich die Stände in den Bereich des Religiösen einmischen, sondern sie gilt eher als demokratisches Organ, das die Rechte des Volkes, auch des Kirchenvolkes, bei der Bischofswahl wahrnimmt.»²⁷⁹

Die nächste Bischofswahl fand am 14. Januar 1994 statt. In der Zwischenzeit hatte sich einiges ereignet, was die Basler Diözesanstände beziehungsweise die Römisch-katholische Zentralkonferenz (RKZ) – so heisst seit 1970 der Zusammenschluss der Kantonalkirchen – mit Sorgen erfüllte. Am 28. Mai 1987 ernannte

276 Joseph Candolfi, Domdekan, Solothurn; Andreas Cavelti, Pfarrer in Basel; Peter von Felten, Pfarrer in Luzern; Rudolf Rieder, Pfarrer in Aarau; Rudolf Schmid, Regens in Luzern; Otto Wüst, Weihbischof, Solothurn.

277 Fink (wie Anm. 271), S. 337ff.

278 Ehrenzeller (wie Anm. 266). Bedeutsam, auch mit Blick auf die Bischofswahlen von 1994, ist, dass in vergleichbaren Untersuchungen neben dem Staats- und dem Kirchenrecht mehr und mehr auch dem Völkerrecht Beachtung geschenkt wird.

279 Ehrenzeller (wie Anm. 266), S. 212ff.

der Papst, ohne das Domkapitel miteinzubeziehen, Martin Gächter zum Weihbischof des Bistums Basel. Ein von den Diözesanständen in Auftrag gegebenes Rechtsguthaben bestätigte zwar die Rechtmässigkeit dieses Vorgehens, zumal die Ernennung kein Präjudiz für die Nachfolge auf das Bischofsamt darstelle.²⁸⁰ Die Beruhigung währte indes nur kurz; denn im folgenden Jahr wurde Wolfgang Haas in Chur Bischofskoadjutor, das heisst zum Weihbischof mit Nachfolgerecht. Dies löste eine Unruhe aus, «die ihre Ursache vor allem darin hatte, dass man den durch das Konzil eingeläuteten Demokratisierungsprozess, also die Mitsprache der Gläubigen in kirchlichen Belangen, in Frage gestellt sah».²⁸¹ Der Apostolische Nuntius, das heisst der Botschafter des Vatikans in der Schweiz, hatte zudem erklärt, nach neuem Kirchenrecht habe der Papst jederzeit die Möglichkeit, einen Bischofskoadjutor zu bestimmen. War das Mitbestimmungsrecht der Basler Diözesanstände also doch gefährdet? «Dieses verbriefte Recht ist weltweit einmalig und schon deshalb der Kurie ein Dorn im Auge. Auf dieses Recht werden die Diözesankantone aber nie verzichten», erklärte Synodalratspräsident Walter Späth, unter anderem Schaffhauser Delegierter in der RKZ und in der Diözesankonferenz, kämpferisch.²⁸²

Die durch den Domsenat am 2. November 1993 erfolgte Wahl des geschätzten Joseph Candolfi zum Weihbischof führte nur bedingt zu einer Beruhigung. Einerseits eskalierten die Vorgänge im Bistum Chur, die aufmerksam verfolgt wurden, andererseits kam Candolfi aufgrund seines Alters als neuer Bischof nicht in Frage, obwohl er nach dem Rücktritt von Bischof Otto Wüst als Kapitelsvikar eingesetzt wurde. Nachdem mit Schreiben vom 2. November 1993 wiederum alle Katholiken des Bistums zu einer Stellungnahme eingeladen worden waren, erschien am 6. Januar 1994, kurz vor der Wahl, an der aus Schaffhausen Domherr Kaspar Helbling, Synodalratspräsident Walter Späth sowie Regierungsrat Peter Briner teilnahmen, in der «Weltwoche» der ganzseitige Artikel, «Ein zweites Chur darf es auf gar keinen Fall geben», des Schweizer Theologen Hans Küng; am 12. Januar kam zudem das Buch zum «Fall Haas» heraus: «Risse im Altar» von Urs Jecker.

«Wer weiss es nicht: Ungezählte Katholikinnen und Katholiken (und viele andere mit) sind bis heute verletzt und empört über die Art und Weise, wie die Bischofsnachfolge in Chur geregelt wurde», schrieb Küng. «Zuerst hat man gegen den Mehrheitswillen von katholischem Volk und Klerus einen romtreuen Statthalter aus Liechtenstein namens Haas dieser Kirche aufoktroziert. Die selbstproduzierte Krise wurde dann aufzufangen versucht, indem man – wiederum ohne jegliche Befragung des Domkapitels (von Klerus und Volk nicht zu reden) – zwei Weihbischofe einsetzte, die ebenfalls nicht aus dem Diözesanklerus stammen und von denen der eine (ein romtreuer Jesuit und Ratzinger-Freund) sofort in der Schweizerischen Bischofskonferenz als für alle Fragen der Lehre zuständig erklärt wurde.

280 Bericht Synodalrat 1987, S. 2.

281 Bericht Synodalrat 1988, S. 3.

282 Bericht Synodalrat 1989, S. 1f.

Nein, der Fall Chur ist weit davon entfernt, <gelöst> zu sein.»²⁸³ Küng befürchtete, dass Rom das Recht der Diözesanstände und des Domkapitels nicht respektiere. «Denn was sind für Rom die entscheidenden Kriterien? [...] Der Kandidat muss – dies ist sicher der neuralgische Punkt – in erster Linie <überzeugte und treue Anhänglichkeit an die Lehre der Kirche und das Lehramt der Kirche> mitbringen. Insbesondere darf er keinen Millimeter abweichen von der offiziellen Lehre bezüglich Priesteramt (Zölibat); Priesterweihe der Frauen; Ehe und Familie, Sexualethik (vor allem: <Humanae vitae>); katholische Soziallehre.»²⁸⁴

Zweifellos teilten viele Katholiken diese Sorge und hofften, der Name des Gewählten würde frühzeitig bekanntgegeben. Küng verlieh dieser Hoffnung in seiner eigenen, hier allerdings etwas gar polemischen Sprache Ausdruck: «Statt vom Domkapitel, wie im Konkordat vorgesehen, mussten Klerus und Volk dann den Namen des Erkorenen – aufgrund römischer Indiskretionen! – aus der Presse erfahren. Auf römischen Partys wusste man früher als zwischen Rhein und Alpen, wer der neue Bischof von Basel sein würde. Dank dem damaligen Domkapitel, von dem kein einziger den Mut aufbrachte, den satzungswidrigen Eid auf Geheimhaltung schlicht zu verweigern! Wie es wohl das nächste Mal sein wird in diesem Land Wilhelm Tells – für mich jedenfalls ein noch lebendiges Symbol angesichts von Gesslerhüten? [...] Ohne eindeutige Unterwerfung des Gewählten keine Bestätigung! Wie soll ich mir sonst erklären, dass Theologieprofessoren, die ich kenne und schätze, sich schon unmittelbar vor ihrer wahrscheinlichen Ernennung zum Bischof so angepasst gaben und nach ihrer Wahl erst recht nie den Mut zeigten, von der (nach Auffassung des Grossteils ihres Klerus und Kirchenvolkes fatalen) römischen Linie offen abzuweichen? Ich unterstelle nichts, ich stelle nur fest.»²⁸⁵ Er hatte zumindest insofern nicht unrecht, als bei der letzten Wahl der Name bereits zwei Tage vor der Bestätigung durch Papst Paul VI. in den «Solothurner Nachrichten» zu lesen war.²⁸⁶

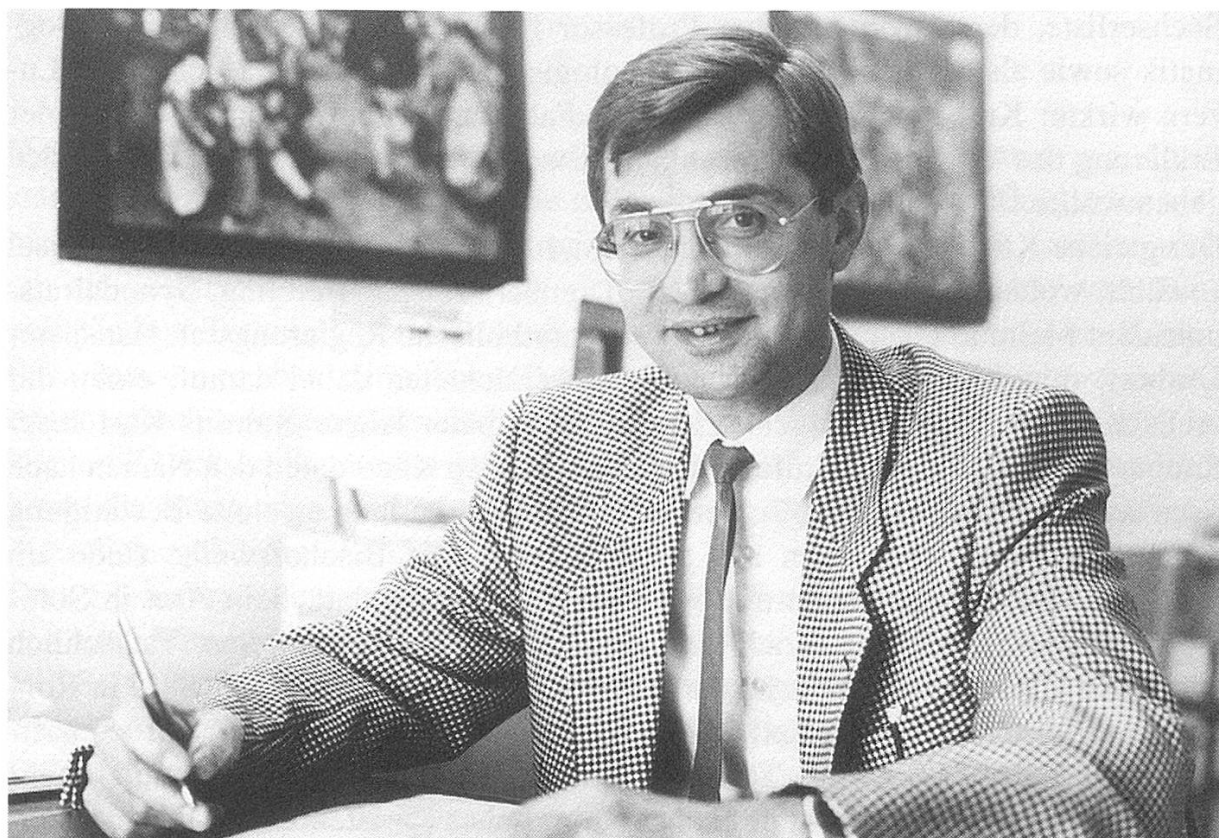
Es lag eine Spannung sondergleichen über der Wahl, die denn auch mit einer Überraschung endete. Die Diözesankonferenz hatte, erstmals wieder seit 1906, einen Kandidaten von der Sechserliste gestrichen! Wiederum freuten sich viele über die Wahrnehmung des demokratischen Rechts durch die Vertreter der Diözesanstände; allerdings kam auch ein faler Beigeschmack auf. Es wurden ja nicht einfach einige Buchstaben gestrichen, sondern der Luzerner Regionaldekan Rudolf Schmid. Vielleicht, weil er mit 63 Jahren der älteste der Kandidaten war, vielleicht, weil er 1982 – ohne dass dies beanstandet worden wäre – bereits einmal auf der Liste figuriert hatte. Jedenfalls wurde der hochangesehene ehemalige Professor für das Alte Testament an der Theologischen Fakultät Luzern und Regens des Priesterseminars zur «persona minus grata» erklärt, ohne dass später eine Begründung geliefert worden wäre.

283 Die Weltwoche 1994, Nr. 1 (6. Januar).

284 Ebd.

285 Ebd.

286 Fink (wie Anm. 271), S. 305.



1994 wurde Meinrad Gnädinger als Nachfolger von Waltter Späth zum Synodalratspräsidenten gewählt. Seine juristischen Kenntnisse sind der Römisch-katholischen Landeskirche unter anderem bei der praktischen Umsetzung des Gemeindegesetzes und bei der Arbeit an der neuen Kantonsverfassung sehr nützlich. (Bild: B. u. E. Bühner)

Noch immer läuft deshalb eine Diskussion über das Streichungsrecht der Diözesankonferenz, nicht zuletzt aus der Sicht der Menschenrechte, da man Schmid «grundlos» der Möglichkeit beraubt hatte, Bischof zu werden.²⁸⁷ Hätte man damals aus staatspolitischen Gründen jemanden streichen wollen, dann wäre nur eine Person in Frage gekommen: der nachmalige Bischof Hansjörg Vogel wegen seiner moralisch zwar untadeligen, aber widerrechtlichen Einstellung zum Kirchenasyl. Vogel, dessen Wahl uneingeschränkt begrüsst wurde, erhielt die Bischofsweihe am 4. April 1994. Bereits am 2. Juni 1995 trat er von seinem Amt zurück, weil er, wie er sich selbst eingestand, dem hohen Erwartungsdruck nicht standhalten konnte und in der Folge Vater wurde.²⁸⁸

Zu den engagiertesten Kritikern des Vorgehens der Diözesankonferenz und insbesondere des Theologen Hans Küng gehörte auch einer der Kandidaten der

287 Vgl. Franz Xaver von Weber, Staatliche Mitwirkung bei der Basler Bischofswahl – Verfassungs- und völkerrechtliche Aspekte, in: Festschrift für Louis Carlen zum 70. Geburtstag, hrsg. Niklaus Herzog und Franz Xaver von Weber, Freiburg 1999, S. 173–211.

288 Fink (wie Anm. 271), S. 280f.

Sechserliste, der als ordentlicher Professor für Liturgiewissenschaft und Dogmatik sowie als Studienpräfekt der Theologischen Fakultät der Hochschule Luzern wirkte: Kurt Koch, der von einem «Fall Basel» schrieb und sich mit der Erklärung des Vororts der Diözesankonferenz des Bistums Basel nicht zufrieden geben wollte.²⁸⁹

Der gleiche Kurt Koch wurde am 21. August 1995 zum neuen Bischof von Basel gewählt, wobei von Schaffhauser Seite Domherr Kaspar Helbling, Synodalratspräsident Meinrad Gnädinger und der erste katholische Regierungsrat, Hanspeter Lenherr, mitwirkten. Die Diözesanstände verzichteten dabei darauf, einen der sechs Kandidaten zu streichen. Vier Wochen später leitete Nuntius Karl Josef Rauber nach eingehender Prüfung des ausgewählten Kandidaten den Namen nach Rom weiter. Jedoch erst am 7. Dezember erfolgte die lang ersehnte Bestätigung durch den Papst, verbunden mit der Erklärung, die Bischofsweihe finde am 6. Januar in Rom zusammen mit der anderer Bischöfe statt. Sein Amt in Solothurn werde Bischof Kurt Koch erst am 23. Februar 1996 antreten. Tatsächlich wurde Kurt Koch als zweiter Basler Bischof nach Friedrich Fiala (1885) in Rom geweiht. Bei seiner Amtseinsetzung in Solothurn schlug der Bischof laut «Schaffhauser Nachrichten» dumpfe Töne an. «Täusche ich mich, wenn ich immer mehr den Eindruck bekomme, dass unser spätbürgerliches Christentum im heute gesellschaftlich wie kirchlich müde gewordenen Europa weithin nicht mehr mit dem wahrhaft in der Geschichte lebendigen Gott lebt, sondern weithin [...] mit der Abstraktion eines nur noch jenseitig gedachten oder gar utopisch behaupteten Gottes?»²⁹⁰

Gegenüber der Glaubenskrise rief der Bischof den Vorrang Christi in der Kirche in Erinnerung. «Christus soll in allem den Primat haben» (Ut sit in omnibus ipse primatum tenens, Kol. 1,18), ist daher auch sein Leitwort. Damit wolle er aber nicht von der Notwendigkeit, die menschlichen Strukturen in der Kirche ständig zu reformieren, ablenken. Der Bischof sei aber dazu berufen und verpflichtet, zu verhindern, dass die Kirche zu einer Art religiöser Bedürfnisanstalt verkomme. Darum müsse er wie weiland Jesus selbst seine Gemeinde im Namen Christi fragen: «Für wen haltet ihr Christus?» Von daher sei zu verstehen, warum die Feier der Eucharistie im Mittelpunkt des kirchlichen Lebens stehe, denn hier werde am besten sichtbar, dass «der Herr selbst das Haus der Kirche baut». Dabei muss sich der Bischof als «Anwalt des geduldigen Wachsenlassens» erweisen.²⁹¹

289 Kurt Koch, Böses Foul und Eigengoal, in: SKZ 162 (1994), S. 99–102.

290 SN 1996, Nr. 46 (24. Februar).

291 Geduld üben musste der Bischof auch, bis sein von ihm ernannter Weihbischof durch den Papst bestätigt wurde. Mitte September 1999 war die Bestätigung «seit bald einem Jahr fällig». Vgl. kirche + pfarrei, Forum 1999, Nr. 19 (19. September), S. 7.